

## »Abgrenzung: strafbare Handlung, Jugendgefährdung, Recht auf freie Meinungsäußerung«

Ein Beitrag von Oberstaatsanwalt Thomas Westerhoff,  
Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Der nachstehend abgedruckte Beitrag gibt auszugsweise Inhalte der in dieser Arbeitsgruppe diskutierten Themen wieder.

### Jugendschutz in unserer Gesellschaft

Die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in Deutschland haben sich im Laufe des letzten Jahrhunderts dramatisch verändert. Sie fordern heute ein verändertes Ineinandergreifen von privater und öffentlicher Verantwortung. Die Bedeutung der Selbstsozialisation Minderjähriger in informellen Netzen ist gestiegen und die Reichweite dieser Netze hat sich ausgeweitet. Deshalb ist das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen gerade auch durch die Entwicklungen im technisch-medialen Bereich gewachsen.

Jugendmedienschutz hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe, Einflüsse der Erwachsenenwelt auf Kinder und Jugendliche, die dem Entwicklungsstand der Heranwachsenden noch nicht entsprechen, fern zu halten und sie so bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf „Personwerden“ ergibt sich aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Art. 2 Abs. 1 GG und aus der Menschenwürde-Garantie in Art. 1 Abs. 1 GG.

Grundlegend ist zu beachten, dass in Deutschland keine Zensur stattfindet. Das bedeutet, Meinungs-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit sind ebenfalls grundgesetzlich (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG) geschützt. Um diese Freiheiten einerseits zu garantieren und andererseits mit der ebenfalls im Grundgesetz verankerten Aufgabe des Jugendschutzes in Einklang zu bringen, hat der Gesetzgeber ein differenziertes Regelwerk geschaffen, das den unterschiedlichen Grad der Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

Ferner ist das Jugendschutzrecht mit dem Strafrecht verknüpft.

### Abgrenzung Jugendschutz / Meinungsfreiheit

Soweit die Verbote des § 15 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht Presseerzeugnisse (dann Schutzbereich der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG betroffen) und Filme (dann Schutzbereich der Filmfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG betroffen), sondern andere Trägermedien erfassen, greift dies in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ein. Dieses Grundrecht gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern: Jeder soll frei sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. Zugleich ist es der Sinn von Meinungsäußerungen, geistige Wirkung auf die Umwelt ausgehen zu lassen, meinungsbildend und überzeugend zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational ist. Auch Tatsachenbehauptungen sind durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit jedenfalls insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Nur die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung fällt von vornherein aus dem Schutzbereich des Grundrechtes heraus, weil sie zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nicht beitragen kann. Die Weiterverbreitungs-, Abgabe- und Werbeverbote für indizierte, inhaltsgleiche und schwer jugendgefährdende Trägermedien in § 15 Abs. 1 JuSchG greifen ferner in das Grundrecht auf freie Information der Nutzer solcher Medien ein, das ebenfalls durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt ist.

Diese Eingriffe in den Schutzbereich sind allerdings gerechtfertigt, denn die Abgabe-,

Weiterverbreitungs- und Werbeverbote des § 15 Abs. 1 JuSchG dienen dem Schutz der ungestörten Entwicklung Minderjähriger und stellen insoweit Vorschriften zum Schutz der Jugend i. S. v. Art. 5 Abs. 2 GG dar. Die Eingriffe sind im Übrigen, soweit sie dem Schutz der Menschenwürde dienen, durch ein allgemeines Gesetz i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG gerechtfertigt.

Diese Feststellung, dass es sich um Bestimmungen zum Schutz der Jugend bzw. um allgemeine Gesetze handelt, reicht für sich allein jedoch nicht zur Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs aus. Es bedarf weiterhin der Prüfung, ob die Regelung der Bedeutung der vorgenannten Grundrechte ausreichend Rechnung trägt und den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Bei der Anwendung dieser sog. Wechselwirkungslehre ist allerdings auch im Zusammenhang mit den Verboten des JuSchG zu berücksichtigen, dass die Auswahl des Mittels, mit dem Gefahren für Minderjährige bzw. die Menschenwürde abzuwenden sind, zunächst dem Gesetzgeber obliegt. Diesem steht auch hinsichtlich der Einschätzung und der Prognose der drohenden Gefahren durch Trägermedien, denen mit der Regelung begegnet werden soll, eine nur begrenzt gerichtlicher Kontrolle offen stehende Beurteilungsprärogative zu. Diese gilt gleichermaßen für die Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit des gewählten Mittels zur Erreichung des erstrebten Ziels wie für die Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahme. Im Lichte dieses Beurteilungsrechts begegnen die Abgabe-, Weiterverbreitungs- und Werbeverbote des § 15 Abs. 1 JuSchG keinen Bedenken mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Beschränkungen der Grundrechte der Presse-, Film-, Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit.

Das Vorgenannte gilt gleichermaßen für den Eingriff in den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit durch im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag enthaltenen Verbote bzw. Verpflichtungen für Rundfunkveranstalter bzw. Anbieter von Telemedien, denn auch hier sind die Eingriffe in den Schutzbereich gerechtfertigt durch die bereits genannten Vorschriften zum Schutz der Jugend i. S. v. Art. 5 Abs. 2 GG und - soweit sie dem Schutz der Menschenwürde dienen - als allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG. Hinsichtlich des zu beachtenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gilt auch hier ein Beurteilungsvorrecht des Gesetzgebers, das nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle zugänglich ist. Von der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen sind namentlich auch die absoluten Verbreitungsverbote für sog. harte Pornografie nach § 4 Abs. 1 JMStV für Rundfunk- und Telemedien sowie für sog. einfache Pornografie nach § 4 Abs. 2 JMStV für den Rundfunk erfasst.

### **Abgrenzung Jugendgefährdung / strafbare Handlung**

Zu unterscheiden ist nach § 15 Abs. 1 JuSchG, den jugendgefährdenden Trägermedien und § 15 Abs. 2 JuSchG, den schwer jugendgefährdenden Trägermedien.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Diese Indizierung eines Mediums als „jugendgefährdend“ ist das Ergebnis eines gesamtgesellschaftlichen Konsenses, der über die Tätigkeit und die Struktur der BPjM hergestellt wird. Davon zu unterscheiden sind die in § 15 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 JuSchG genannten schwer jugendgefährdenden Trägermedien, bei denen die Vertriebs-, Werbe- und Weitergabeverbote des § 15 Abs. 1 JuSchG automatisch, d. h. kraft Gesetzes, ohne vorheriges zeitaufwendiges Indizierungsverfahren eintreten.

Nach § 18 Abs. 1 JuSchG sind Gegenstand eines Indizierungsverfahrens Träger- und Telemedien – einschließlich Mediendiensten – aller Art. Indizierungsfähige Trägermedien können z. B. Datenspeicher, Schriften, Ton- und Bildträger sowie Abbildungen sein. Wesentlich ist, dass das Medium ein Inhalt – einen bestimmten Gedankenzusammenhang – vermittelt.

In der Beschreibung der Medien, die jugendgefährdend sind, als Medien, die „geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“, knüpft das Gesetz nunmehr an § 1 Abs. 1 SGB VIII an. Die Frage, ob ein Medium in die Liste aufzunehmen ist, lässt sich nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 JuSchG beantworten. Eine erhebliche Unschärfe ergibt sich vor allem aus dem Rückgriff auf sittliche Normen und Erziehungsziele, die wenig Konturen aufweisen und zudem ständigem Wandel unterworfen sind. Der Bedeutungsgehalt der Leitnorm des § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG ist mithin bei einer reinen Wortlaut-Interpretation nur in Umrissen erkennbar. Angesprochen werden psychische Dispositionen der zu erziehenden Minderjährigen. Der Begriff „Eigenverantwortung“ verweist insbesondere auf soziale Reife und Fähigkeit zu sozialem Kontakt. „Gemeinschaftsfähigkeit“ als Erziehungsziel stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar: Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizi-

pation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Allerdings ist eine genauere begriffliche Umschreibung des Indizierungstatbestandes kaum möglich. Jedoch enthält § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG durch die beispielhafte Aufzählung bestimmter Arten von Medien Anhaltspunkte für eine genauere Bestimmung des Indizierungstatbestandes. Dass Medien, die unsittlich sind, verrohend wirken oder zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen, in die Liste aufzunehmen sind, veranschaulicht über diese Fallbeispiele hinaus den Inhalt der gesetzlich geforderten Eignung, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Denn allen diesen Medien ist gemeinsam, dass sie geeignet sind, Kommunikationsprozesse mit Personen und Gruppen zu unterbinden oder zu erschweren, der Artikulation und Realisierung eigener Interessen und Bedürfnisse zuwiderzulaufen und junge Menschen von ihren sozialen Nahfeldern, der Einbeziehung in Betrieb und Nachbarschaft zu isolieren. Die Beispiele lassen auch erkennen, dass eine Indizierung erst bei einem deutlichen Gefährdungsgrad und einer erheblichen Intensität der Gefahr in Betracht kommen soll, der Gesetzgeber also eine Abwägung zwischen der Bedeutung der Meinungsfreiheit und dem Interesse an einem effektiven Jugendschutz vorgenommen hat. Ein Schaden braucht allerdings nicht eingetreten zu sein.

### **So genannte „Tendenzschutzklausel“**

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG enthält die sog. Tendenzschutzklausel. Mit dieser wird klargestellt, dass das Gesetz Jugendliche nicht davor schützen will, mit derartigen Tendenzen konfrontiert zu werden, auch wenn diese – aus welchen Gründen auch immer – nicht als billigenwert erscheinen. Darin liegt nicht nur eine zusätzliche Konkretisierung des Indizierungstatbestandes und eine nähere Bestimmung der Schranken, die der Meinungsfreiheit zugunsten des Jugendschutzes gesetzt werden. Mit der Tendenzschutzklausel hat der Gesetzgeber zudem der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit für die politische Auseinandersetzung Rechnung getragen.

Die Tendenzmerkmale sind grundsätzlich weit auszulegen. Im Hinblick auf die Einheit der Verfassung gilt es zu beachten, dass das Grundgesetz selbst die Kriegsverherrlichung mit Blick auf Art. 26 GG als Weltanschauung missbilligt, ebenso wie eine Kriegshetze als Politik. Gleiches gilt für die NS-Verherrlichung mit Blick auf Art. 139 GG. Damit unterfallen solche Medieninhalte grundsätzlich nicht dem Tendenzschutz.

Gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG sind die Belange der Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre mit den Belangen des Jugendschutzrechts abzuwägen, da sie denselben Schutzbereich haben und denselben Schranken unterliegen wie die Grundrechte des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Nach der Wechselwirkungslehre hat somit eine Abwägung zwischen Jugendschutz und Kunstfreiheit zu erfolgen und beide Rechte müssen mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei kommt dem bereits erwähnten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung zu. All dies erfordert eine Abwägung der widerstreitenden Belange, d. h. die Herstellung praktischer Konkordanz. Ist der Kunst der Vorrang einzuräumen, so ist eine Indizierung trotz Jugendgefährdung nicht zulässig. Überwiegt die Jugendgefährdung, so darf auch ein Kunstwerk indiziert werden.

Nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG darf ein Medium ferner nicht in die Liste aufgenommen werden, wenn es der Wissenschaft, der Forschung oder Lehre dient. Auch hier hat, wie bereits im Rahmen der Kunstfreiheit, ein Abwägungsvorgang mit dem Verfassungsgut Jugendschutz stattzufinden.

Schließlich versteht man unter Medien, deren Verbreitung im öffentlichen Interesse liegt (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 JuSchG) solche der Volksgesundheit sowie der Verbrechensbekämpfung und -aufklärung.

Trägermedien die mit einem indizierten Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind (§ 15 Abs. 3 JuSchG) unterliegen denselben Verbreitungs- und Werbeverboten wie die indizierten Trägermedien, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und Bekanntmachung bedarf. Entscheidend für die Inhaltsgleichheit eines Trägermediums mit einem bereits indizierten Trägermedium ist ausschließlich dessen zur Jugendgefährdung geeigneter Inhalt.

### **Schwer jugendgefährdende Medien nach dem Jugendschutzgesetz**

§ 15 Abs. 2 JuSchG stellt die zentrale Grundlage des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen gewaltverherrlichende, rassenhetzerische, pornografische und sonstige offensichtlich schwer jugendgefährdende Medien dar. Bei den in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG genannten schwer jugendgefährdenden Trägermedien treten die Vertriebs-, Werbe- und Weitergabeverbote des § 15 Abs. 1 JuSchG automatisch kraft Gesetzes, d.h. ohne vorheriges zeitaufwändiges Indizierungsverfahren ein. Auch offensichtlich schwer jugend-

gefährdende Trägermedien können in den Schutzbereich der Vorschrift des § 18 Abs. 3 JuSchG fallen. Insofern sind die widerstreitenden Rechte durch Abwägung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Nach § 27 JuSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist,

### **Strafbare Handlungen / schwere Jugendgefährdung nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Gemäß § 23 JMStV wird mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Diese Strafbestimmung nimmt mithin Bezug auf die sog. absolut unzulässigen Angebote gemäß § 4 JMStV im Bereich der Telemedien.

Dabei enthält § 4 Abs. 1 JMStV in den Nrn. 1 bis 4, 6, 7 und 10 Strafbestimmungen des StGB. In diesen Fällen ist ohne Verwirklichung der subjektiven Tatbestandsvoraussetzung der entsprechenden Strafbestimmung die Verbreitung sowie das Zugänglichmachen eines entsprechenden Angebots unzulässig und kann untersagt werden. Bei Verwirklichung der gesamten (einschließlich der subjektiven) Tatbestandsvoraussetzung bleibt die Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch unberührt. Im Einzelnen soll nunmehr auf die durch das JuSchG und den JMStV in Bezug genommenen Strafvorschriften nach dem StGB eingegangen werden.

### **Tatbestände**

#### **• § 86 StGB Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen**

Unter Strafe gestellt ist in § 86 StGB das Herstellen, Verbreiten oder Einführen von „Propagandamitteln einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder verbotenen Vereinigung oder einer für diese tätigen, außerhalb der Bundesrepublik liegenden Stelle handeln oder um Propagandamittel, die inhaltlich NS-Bestrebungen fortsetzen“.

Weiteres Tatbestandsmerkmal des § 86 StGB ist es, dass sich der Inhalt dieser Propagandamittel gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Unter freiheitlich-demokratische Grundordnung ist nach der Rechtsprechung des BGH eine Ordnung zu verstehen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt – oder Willkürherrschaft – eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und der Gleichheit darstellt. Notwendig ist auch, dass eine aktive, kämpferische und aggressive Tendenz (Propaganda) gegen die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland erkennbar wird. Ausreichend dafür ist z. B. die Anknüpfung an eine nationalsozialistische Zielsetzung. Schwer jugendgefährdend ist deshalb z. B. ein Trägermedium, in dem die Forderung nach einem „*europäischen Staat auf der Grundlage einer arischen Rassengemeinschaft*“ oder z. B. danach erhoben wird, „*dass Juden keine maßgeblichen Posten im Staat bekommen dürfen*“.

#### **• § 86a StGB**

Diese Vorschrift erfasst die propagandistisch wirksame Verwendung von Symbolen verfassungswidriger, in § 86 StGB definierter Organisationen. Schutzzweck des § 86a StGB ist die Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisation (deshalb Propagandadelikte). Die Kennzeichen i. S. d. § 86a StGB sind Erkennungszeichen wie optische oder akustische Zeichen der verfassungswidrigen Organisation. Hierbei handelt es sich namentlich um Hakenkreuze, Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke. Auch Lieder (z. B. das „*Horst-Wessel-Lied*“), Bilder (z. B. Führerportraits) Parolen und Grußformen (z. B. „*Sieg Heil*“ oder „*Heil Hitler*“ oder „*Deutschland erwache*“ oder „*Meine Ehre heißt Treue*“) können als Kennzeichen verbotener Organisationen gelten. Um ein solches Kennzeichen handelt es sich auch bei der während der Nationalsozialismus gebräuchlichen Schlussfloskel mit „*Deutschem Gruß*“, wenn auch das übrige Angebot eine entsprechende Tendenz hat. Auch die Symbole von Unterorganisationen der NSDAP wie z. B. SS-Runen fallen unter § 86a StGB. Auch leicht veränderte Symbole können bestraft werden, wenn sie den Originalen „zum verwechseln ähnlich“ sind. Zu beachten ist auch hier die sog. Sozialadäquanzklausel des § 4 Abs.

1 Satz 2 JMStV, die besagt, dass entsprechende Angebote ausnahmsweise zulässig sind, wenn deren Verbreitung oder das Zugänglichmachen eines solchen Angebots zum Zwecke der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

## Rechtsextremistische Zeichen und Symbole

### ■ Symbole mit NS-Bezug ■

#### Das Eiserne Kreuz



Das Eiserne Kreuz ist ein als Kriegsauszeichnung verliehener Orden in Form eines silberumrandeten schwarzen Kreuzes. Seine Verwendung ist nicht strafbar. Obwohl dieses Symbol nicht auf eine rein rechtsextremistische Bedeutung reduziert werden kann, ist es sehr oft auf Kleidungsstücken und Fahnen der Szene zu sehen.

#### Der Reichsadler



Der Reichsadler befand sich im Wappen des Deutschen Reiches. Da die Verwendung des Reichsadlers als Zeichen nicht strafbar ist, wird dieser gerne von Rechtsextremisten in vielen Varianten verwendet und soll in der Regel eine nationalistische Gesinnung anzeigen. Dagegen ist die Verwendung des Reichsadlers in Verbindung mit dem Hakenkreuz (wie abgebildet) als strafbar anzusehen.

#### Die Reichskriegsflagge



Die so genannte Reichskriegsflagge ist gerade bei Neonazis sehr beliebt und wird in verschiedenen Varianten sehr oft auf Demonstrationen, Fahnen, Kleidungsstücken usw. gezeigt. Eine Reichskriegsflagge kann von der Polizei nur dann in Einzelfällen sichergestellt werden, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Dagegen ist die Reichskriegsflagge in Verbindung mit dem Hakenkreuz immer strafbar.

#### Hakenkreuz



Das Hakenkreuz ist untrennbar mit dem Nationalsozialismus verbunden. Es wurde bereits vor der Zeit des Nationalsozialismus in verschiedenen Kulturen verwandt (z.B. in China und Indien als Schmuckornament). Inspiriert durch Vordenker, die dem Hakenkreuz eine völkische und antisemitische Bedeutung gaben, wählte Hitler das Zeichen zum Symbol „seiner“ Bewegung. Durch ihn bekam es die Bedeutung als „Mission des Kampfes für den Sieg des arischen Menschen und zugleich mit ihm auch den Sieg des Gedankens der schaffenden Arbeit, die selbst ewig antisemitisch war und sein wird.“ Später bezeichnete Hitler das Hakenkreuz als Symbol für die „Wiedergeburt des Volkes“. Das Hakenkreuz als amtliches Symbol der NSDAP wird in zahlreichen Variationen verwendet und ist als Kennzeichen einer verbotenen Vereinigung als Zeichen allein oder in einer seiner zahlreichen Verwendungen (Fahnen, Armbinden, Abzeichen usw.) immer strafbar.

#### Schwarze Sonne



Dieses Zeichen gehört zu den esoterischen Hauptsymbolen der heutigen rechtsextremistischen Szene. Es taucht u.a. auf Anstecknadeln, Armbanduhren, CD-Covern oder Internetseiten auf und steht im NS-Kontext für die SS des Heinrich Himmler. Damit eng verbunden ist eine Ideologie einer nordisch-arischen Rasse. Besonderer Beliebtheit erfreut sich die „Schwarze Sonne“ auch im rechtsextremistischen Teil der Dark Wave-Szene. Das Verwenden des Symbols ist nicht strafbar.

## SS-Runen



Das SS-Abzeichen ist eine Kombination aus zwei so genannten Sigrunen. Seine weiteste Verbreitung findet sich auf Fahnen und Uniformabzeichen. Das SS-Abzeichen war das Symbol der SS und des deutschen Jungvolkes. Die Sigrune wurde vielfach als „Siegrune“ interpretiert. Mit ihr wurde die „siegende Kraft“ verbunden mit militärischer Macht, Gewalt. Kampf, Krieg und Tod assoziiert. Sie ist als Zeichen der „Schutzstaffeln“ (SS) der NSDAP strafbar. Auch die einzelne Sigrune ist als Zeichen des „Deutschen Jungvolkes“ strafbar.

## Triskele (Sonnensymbol, Sonnenrad)



„Triskele“ ist das griechische Wort für Dreifuß, Dreibein oder Dreischenkel und kommt ursprünglich aus ganz unterschiedlichen Kulturkreisen. So ist sie beispielsweise das Wahrzeichen von Sizilien oder der Isle of Man (Großbritannien). Sie soll wahrscheinlich die Sonne verkörpern, wird aber auch als Symbolisierung der Mondphasen gedeutet. Die dreizackige Form wurde vor allem von der im Jahre 2000 verbotenen Skinhead-Organisation „Blood & Honour“ im Banner geführt. Sie wird allerdings auch benutzt von so genannten „White-Power-Skins“ und vom „Ku Klux Klan“. Das Verwenden der Triskele an sich ist nicht strafbar.

## ■ andere Symbole ■

### Thorshammer



Bei diesem Zeichen handelt es sich um den Hammer des altnordischen Gottes Thor. Er gilt als der stärkste der altnordischen Götter. Er ist Gott des Blitzes und des Donners und repräsentiert Stärke und hohes Alter. In der heutigen rechtsextremistischen Szene wird diese altnordische Bedeutung ersetzt durch das Symbol der völkischen Verbundenheit. So gilt er beispielsweise als Symbol des Widerstandes gegen die Religion aus dem Orient. Der Thorshammer findet sich u.a. auf Kleidungsstücken, ist aber besonders verbreitet als Anhänger für Halsketten. Das Verwenden dieses Zeichens ist nicht strafbar.

### Keltenkreuz



Das Keltenkreuz ist vor allem in Irland und Schottland weit verbreitet. Man findet es dort oft an Orten, die von Gewalt und Unfällen gekennzeichnet sind. Im westeuropäischen Bereich werden sie auch heute noch vielfach als Grabsteine benutzt. Das Keltenkreuz erscheint auf der Homepage von „Stormfront“ umrahmt mit den Worten „White Pride World Wide“ (weißer Stolz weltweit). Es gilt als Symbol des Bekenntnisses zur nordischen „weißen Rasse“ und wurde von der verbotenen „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ (VSBd/PdA) verwandt. Die Embleme der VSBd/PdA sind denen der NSDAP nachempfunden. Die Fahne gleicht der Hakenkreuzfahne, anstelle des Hakenkreuzes steht ein schwarzes Keltenkreuz im weißen Kreis. Das Verwenden des bloßen Keltenkreuzes ist nicht strafbar. Eine Strafbarkeit kommt dann in Betracht, wenn das zur Schau gestellte Keltenkreuz dem von der VSBd/PdA verwendeten Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich ist. Für die Beurteilung der Strafbarkeit ist insbesondere von Bedeutung, ob die Abbildung einem unbefangenen Dritten den Eindruck eines Kennzeichens einer verbotenen Organisation vermittelt. Ohne konkreten Hinweis auf die verbotene Organisation wird daher das Keltenkreuz nicht als deren Kennzeichen empfunden und ist auch nicht strafbar.

### Odalrune



Die Odalrune ist der letzte Buchstabe des ältesten Runen-Alphabets. Es gilt als Symbol für „Blut und Boden“. U.a. Mitglieder des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS trugen diese in der Ärmelraute. Bis zum Verbot im November 1994 war sie Symbol der rechtsextremistischen „Wiking-Jugend“. Die Verwendung dieses Zeichens ist nur dann strafbar, wenn das Zeichen eindeutig im Zusammenhang mit der verbotenen „Wiking-Jugend“ steht.

## Lebensrune



In der NS-Symbolik wird diese Rune als Lebensrune aufgefasst und sollte entgegen ihrer ursprünglichen Bedeutung die „Abwehr“ des menschlichen Lebens versinnbildlichen. Diese Rune fand eine weite Verbreitung hauptsächlich auf Grabsteinen. Sie dient auch als Abzeichen für die NS-Frauenschaft und das deutsche Frauenwerk. Heute findet sie sich auf vielen rechten Homepages wieder, wird in der Szene gerne als Halskette getragen und ist auch im Banner der „Deutschen

Heidnischen Front“ zu sehen. Man findet sie auch auf Traueranzeigen. Die Verwendung des bloßen Symbols ohne konkreten Hinweis auf eine nationalsozialistische Organisation erfüllt aber keinen Straftatbestand.

## White Power-Faust



Dieses Zeichen wird u. a. als Emblem in Form eines Aufnähers von Rechtsextremisten als äußeres Erkennungszeichen an Jacken oder Hemden getragen. Dieses in der Szene sehr oft zu sehende Symbol soll die Zugehörigkeit zur als „Herrenrasse“ angesehenen „weißen Rasse“ anzeigen, die Rechtsextremisten zu bewahren vorgeben. Gemeinhin sehen sich Rechtsextremisten als Teil einer „White-Power-Bewegung“.

Als ihre Gegner gelten alle politisch Andersdenkenden und die parlamentarische Demokratie, die als Teil einer „jüdischen Verschwörung“ gesehen wird (> siehe: „ZOG“). Das Verwenden dieses Zeichens ist nicht strafbar.

## ■ Codes ■

**88** Die Zahlen stehen jeweils für den 8. Buchstaben im Alphabet = H.H. Diese Buchstaben stehen wiederum für die strafbare und damit verbotene Grußformel „Heil Hitler“. Mit ihrer Verwendung signalisieren Rechtsextremisten ihre Gesinnung. Das Verwenden dieser Zahlenkombination ist nicht strafbar, obwohl hinter ihr der strafbare Hitler-Gruß steht.

**14** Die so genannten „**14 words**“ stammen von dem amerikanischen Rechtsterroristen David Lane und signalisieren eine rassistische Gesinnung. Die 14 Worte sind: „Wir müssen die Existenz unseres Volkes sichern und eine Zukunft für unsere weißen Kinder“.

**28** Die Zahl steht für den 2. und 8. Buchstaben im Alphabet = B.H. Sie wird als Umschreibung der in Deutschland seit 2000 verbotenen Skinhead-Strömung „Blood & Honour“ verwandt.

**18** Die Zahl steht für den 1. und 8. Buchstaben im Alphabet und damit für „Adolf Hitler“.

**168:1** Dieser aus den USA stammende, aber auch in Deutschland sehr populäre Code bezieht sich auf den Bombenanschlag in Oklahoma City im April 1995. Der Rechtsextremist Timothy McVeigh tötete bei diesem Anschlag 168 Menschen und wurde später dafür zum Tode verurteilt. In menschenverachtender Weise wird mit 168:1 wie bei einem Fußballspiel das „Ergebnis“ dieses Anschlages als Erfolg gefeiert, da eben 168 Opfer des Anschlages einem toten Rechtsextremisten gegenüberstehen.

## ZOG



Der Buchstabencode steht für „Zionist Occupied Government“ (zionistisch besetzte Regierung). Hinter diesem Buchstabencode verbirgt sich der Glaube an eine jüdische Weltverschwörung, bei der alle demokratischen Regierungen sowie Banken, Medien und vieles mehr in geheimer Weise von Juden kontrolliert werden. Gegen diese fiktive Verschwörung meinen viele Rechtsextremisten – zum

Teil auch mit Gewalt – ankämpfen zu müssen. Das Kürzel „ZOG“ findet sich regelmäßig in rechtsextremistischen Schriften und vereinzelt auf Kleidungsstücken.

## **Rahowa**

*Der Ausruf „RAcial HOly WAR“ wurde von dem Amerikaner Ben Klassen geprägt und steht für das Konzept des so genannten „heiligen Rassenkrieges“. Eine Revolution oder soziale Veränderung ist danach nur durch bewaffneten Kampf zu erreichen, bei dem jede „nichtarische“ Rasse auszulöschen ist.*

## ■ **Bekleidung** ■

### **Alpha Industries**

*Diese Marke ist in der neonazistischen Szene aufgrund des Logos verbreitet, das einem verbotenen Abzeichen der SA ähnelt. Die aus den USA stammende Firma „Alpha Industries“ hat keine Verbindungen zur rechtsextremistischen Szene.*

### **Consdaple**

*„Consdaple“ ist keine Marke, sondern ein Schriftzug, der in Form von Aufnähern auf Kleidung anderer Hersteller aufgebracht wird. Er ist ausschließlich in einschlägigen Szeneläden oder über entsprechende Versandhandel zu erwerben. Der jeweilige Träger dieses Schriftzuges demonstriert damit eine eindeutige Zugehörigkeit zur Szene. Wird „Consdaple“ in Verbindung einer geöffneten Jacke getragen, lässt sich eindeutig die Buchstabenfolge „NSDAP“ erkennen. Zusätzlich zum Schriftzug findet man zum Teil einen Adler aufgedruckt, der den in den Logos des Dritten Reiches verwendeten Adlern ähnelt.*

### **Masterrace**

*Diese nur in szenenahen Geschäften angebotene Marke lässt schon im Namen ihre rassistische Stoßrichtung erkennen: „Herrenrasse Europa“. Auch bei den Trägern dieser Marke lässt sich eine eindeutige Szenezugehörigkeit vermuten.*

### **Lonsdale**

*Der Name „Lonsdale“ geht zurück auf den 5. Earl of Lonsdale. Er war erster Vorsitzender der ersten britischen Box-Vereinigung. Vor diesem Hintergrund war der Name untrennbar mit dem Boxsport verbunden. Die Firma Lonsdale wurde 1960 gegründet und war vorwiegend Ausrüster des Boxsports. Anfang der 80er Jahre wurde die Marke auch bei Skins und Hooligans beliebt. Als ein Grund für die Beliebtheit der Marke in der rechten Szene ist wohl, dass beim Tragen einer geöffneten Jacke über dem Pullover nur noch die Buchstaben „NS“ oder „NSDA“ zu sehen sind, was auf die „NSDAP“ hinweisen soll. Die Firma „Lonsdale“ distanziert sich eindeutig vom Rechtsextremismus und unterstützt verschiedene Initiativen, die gegen Rechtsextremismus arbeiten.*

#### • **Volksverhetzung (§ 130 StGB)**

Geschütztes Rechtsgut ist in erster Linie der öffentliche Friede, aber auch die Würde jedes einzelnen Menschen und – im Hinblick auf die Probleme Minderjähriger – die vielfach unterschwellige, schleichende Fremdenfeindlichkeit, Rassenhetze oder Bagatellisierung des Holocaust in Medien zu durchschauen – der Jugendschutz. Der Anti-Diskriminierungstatbestand hat in Abs. 2 Nr. 1 Schriften zum Gegenstand, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Angriffsobjekt i. S. v. § 130 Abs. 2 Nr. 1,1. Alternative StGB können nur Teile der inländischen Bevölkerung sein, darunter versteht man, jede Gruppe, die sich aufgrund eines Unterscheidungsmerkmals als äußerlich erkennbare Einheit heraushebt, die über eine geringfügige Zahl hinaus geht und die repräsentativer Teil der Bevölkerung ist (Beispiele: politische Gruppierungen, Personen einer bestimmten Religionszugehörigkeit, landsmannschaftliche Gruppen, Personen bestimmter Hautfarbe, Ausländer, Richter, Staatsanwälte, Soldaten der Bundeswehr, Sinti und Roma, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Aus- oder Übersiedler, Asylanten oder Asylbewerber). Dagegen werden nicht erfasst Personenkreise, die aufgrund ihrer Bezeichnung nur vage bestimmbar sind.

#### • **Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB)**

Diese Vorschrift hat Schriften zum Gegenstand, die geeignet sind, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Tat zu dienen (z. B. technische Anweisungen zur Anfertigung von Sprengkörpern; Instruktionen über zweckmäßige Geiselnahme usw.). Die Schriften müssen bestimmt sowie den Umständen nach geeignet sein, die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen. Diesen Kriterien entspricht z. B. ein Träger-

medium, das die Herstellung von Molotow-Cocktails, Bomben oder Mittel zur Sabotage von Eisenbahnstrecken detailliert beschreibt.

Mündliche Anleitungen werden nach Abs. 2 erfasst, wenn sie öffentlich oder in einer Versammlung erfolgen.

Abs. 3 enthält eine Sozialadäquanzklausel. Die Vorschrift ist daher ein abstraktes Gefährdungsdelikt, da es einem weit vorverlagerten Schutz der öffentlichen Sicherheit und der von den in § 126 StGB genannten Delikten verletzten Individualrechtsgüter dient.

- *Gewaltdarstellung (§ 131 StGB)*

§ 131 betrifft Schriften, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das grausame oder unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Die Regelung dient vornehmlich dem öffentlichen Frieden, daneben aber auch dem Jugendschutz, wie insbesondere § 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB belegt, der ausdrücklich das Zugänglichmachen der betreffenden Schriften an eine Person unter 18 Jahren unter Strafe stellt. Anhaltspunkte dafür, dass ein Trägermedium einen in § 131 StGB bezeichneten Inhalt aufweist, sind in erster Linie extreme Grausamkeiten gegenüber Menschen. Es muss sich dabei um fortgesetzte, langandauernde, mit besonderer Drastik in Szene gesetzte Gewalttaten gegenüber Menschen handeln. Ein schlichtes Erschießen oder Erstechen ist hier nicht gemeint, sondern es muss auch zum Ausdruck kommen, dass mit dieser Gewalttat besondere Schmerzen und Leiden zugefügt werden (z. B. Folterungen von Menschen). Das Tatbestandsmerkmal „grausam“ ist erfüllt, wenn die Handlung unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art ausgeführt wird und außerdem eine brutale, unbarmherzige Haltung desjenigen erkennen lässt, der sie begeht. Das Tatbestandsmerkmal sonst unmenschlich soll zum Ausdruck bringen, dass mit menschenverachtender, rücksichtsloser, roher oder unbarmherziger Gesinnung gehandelt wird, so etwa, weil es dem Täter Vergnügen bereitet, völlig bedenkenlos und kaltblütig Menschen zu misshandeln oder zu töten. Die Gewalttätigkeiten müssen gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen gerichtet sein.

Nicht tatbestandsmäßig ist die Handlung, wenn sie der Berichterstattung über Vorgänge der Zeitgeschichte oder der Geschichte dient (sog. Berichterstatteprivileg), sowie auch dann nicht, wenn bei Zugänglichmachung an Jugendliche der Personensorgeberechtigte handelt (sog. Erzieherprivileg).

- *Pornografie*

Durch § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG wird, soweit dieser auf einen in § 184 StGB bezeichneten Inhalt verweist, die gesetzliche, nicht widerlegbare Vermutung aufgestellt, dass alle pornografischen Medien sittlich schwer jugendgefährdend sind. Für die Frage, ob ein Trägermedium schwer jugendgefährdend ist, kommt es wegen der Bezugnahme auf die objektiven Tatbestände des § 184 StGB darauf an, ob die Voraussetzungen des strafrechtlichen Pornografiebegriffs erfüllt sind. Danach ist der Inhalt eines Trägermediums vor dem Hintergrund der ständigen Rechtssprechung dann „pornografisch“, wenn er unter Ausblendung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und seine objektive Gesamttenenz ausschließlich oder überwiegend auf die Aufreizung des sexuellen Triebes beim Betrachter abzielt sowie dabei die im Einklang mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreitet. Kennzeichnend für die pornografische Darstellung ist, dass sexuelle Vorgänge in übersteigter anreißerischer Weise ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen geschildert oder gedankliche Inhalte zum bloßen Vorwand für provozierende Sexualität genommen werden und dadurch der dargestellte Mensch auf ein physiologisches Reiz-Reaktions-Wesen reduziert wird. Dabei unterscheidet § 184 StGB zwischen einfacher und harter Pornografie. Bei sog. harter Pornografie (§ 184 Abs. 3 StGB) handelt es sich um Medien, die neben pornografischen Merkmalen auch noch Gewalttätigkeiten, sexuellen Missbrauch von Kindern oder Sodomie zum Gegenstand haben.

## **Sonstige Tatbestände der schweren Jugendgefährdung**

- *Kriegsverherrlichung*

Schwer jugendgefährdend sind nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG Trägermedien, die den Krieg verherrlichen. Der Begriff der Kriegsverherrlichung ist weit auszulegen. Damit sind bereits Darstellungen erfasst, durch welche der Krieg positiv bewertet wird, durch die er

als anziehend, reizvoll, als romantisches Abenteuer oder als wertvoll, als eine hervorragende, auf keinem anderen Gebiet zu erreichende Bewährungsprobe für männliche Tugenden und heldische Fähigkeiten oder auch nur als eine einzigartige Möglichkeit erscheint, Anerkennung, Ruhm oder Auszeichnung zu gewinnen. Über eine solche „positive“ Umschreibung des Krieges als reizvoll oder als Möglichkeit, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen hinaus ist eine Jugendgefährdung bereits dann gegeben, wenn die Schrecken des Krieges nicht erwähnt werden, die unsäglichen Opfer und Leiden nicht bewusst gemacht werden oder durch Verniedlichung und Bagatellisierung eine positive Einstellung des jugendlichen Medien-Konsumenten zum Krieg gefördert werden kann. Im Hinblick darauf sind u.a. Medien auch dann kriegsverherrlichend, wenn sie den Krieg verharmlosen, indem sie Tod, Zerstörung, Kriegsnot und Kriegselend bagatellisieren.

• *Darstellung sterbender oder schwer leidender Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG)*

Diese Vorschrift dient der Verhinderung von Auswüchsen im Umfeld des sog. Reality-TV. Die Regelung berührt damit den gesamten Berichterstattungs- und Informationsbereich. Eine verfassungskonforme Anwendung und Auslegung der Regelung ist daher mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 GG Meinungsfreiheit in besonderer Weise angezeigt und namentlich durch das Kriterium des überwiegenden Berichterstattungsinteresses auch ermöglicht. Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung ist dann anzunehmen, wenn ein Mensch zum bloßen Gegenstand für voyeuristische Befriedigung des Konsumenten des Trägermediums und/oder der materiellen Interessen des Anbieters des Mediums herabgestuft wird – und zwar in einer Art und Weise, mittels derer der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen negiert wird (Einzelfallprüfung) –. Mithin ist zunächst zu prüfen, ob die Bedeutung der Berichterstattung für die private und öffentliche Meinungs- und Willensbildung erforderlich ist. Ist danach ein überwiegendes Interesse festzustellen, so ist auf einer zweiten Ebene zu prüfen, ob die Einbindung der jugendgefährdenden Elemente in das Trägermedium erforderlich und angemessen ist, d.h. ob der jeweilige Beitrag zur Berichterstattung nicht ggf. auch ohne die Darstellung des jugendgefährdenden Inhalts hätte auskommen können, ohne hierdurch in seiner Relevanz für den Prozess der öffentlichen und privaten Meinungs- und Willensbildung übermäßig eingeschränkt zu werden.

• *Darstellung von Minderjährigen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG)*

Diese neu eingefügte Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass es zunehmend Medienangebote mit erotisch wirkenden Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung im Grenzbereich zur Pornografie gibt, die nach bisheriger Rechtsprechung jedoch nicht als pornografisch eingestuft werden können.

• *Offensichtliche Eignung zur schweren Jugendgefährdung (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG)*

Schwer jugendgefährdend sind nach der Generalklausel schließlich Trägermedien, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden. Dabei sind die zuvor besprochenen Nrn. 1 bis 4 des § 15 Abs. 2 JuSchG eine für die Praxis hilfreiche exemplarische Erläuterung, was als schwere Jugendgefährdung zu verstehen ist. Nach der Gesetzessystematik erweist sich § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG als Ausnahmetatbestand. Der Regelschutz besteht in der förmlichen Indizierung jugendgefährdender Trägermedien durch die BPjM; mit der Bekanntmachung ihrer Entscheidung werden die Beschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG ausgelöst und Händler einer eigenen Inhaltsprüfung enthoben. Dagegen trifft § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG für den Sonderfall Vorsorge, dass ein Trägermedium, das offensichtlich eine schwere Gefahr für Minderjährige bildet, nicht oder noch nicht indiziert ist. Erfasst sind nur solche Trägermedien, deren schwere Jugendgefährlichkeit offensichtlich ist. Das ist der Fall, wenn sie klar zu Tage tritt und deshalb jedem Einsichtigen, für Erziehung und Schutz der Jugend aufgeschlossenen Menschen ohne besondere Mühe und ohne Prüfung im Detail erkennbar ist. Ob ein Trägermedium offensichtlich schwer jugendgefährdend ist, ist allein nach dessen Inhalt zu entscheiden. Gleichzeitig bringt das Merkmal der Offensichtlichkeit zum Ausdruck, dass zur Feststellung der schweren Jugendgefährdung keine detaillierte Kontrolle des Trägermediums verlangt werden darf; die Gefährdung muss sich vielmehr aus dem Gesamteindruck des Mediums oder aus besonders ins Auge springenden Einzelheiten ergeben.